

**Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung  
für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an  
weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,  
Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende**

**vom 23. November 2016**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 23. November 2016 auf Grund von § 10 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1407) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes - HSchulGebG vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 16. November 2011 (Dienstblatt Nr. 5/2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juli 2016 (Dienstblatt Nr. 76/2016) beschlossen, die nach Zustimmung durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten

2. Der bisherige § 1 wird zu § 1 Absatz 1.

3. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996 richtet sich die Gebührenpflicht nach § 5a.

4. In den §§ 2 bis 5 werden die Hinweise in den Klammern wie folgt ergänzt:

§ 2 (§ 1 Absatz 1 Nr. 1), § 3 (§ 1 Absatz 1 Nr. 2), § 4 (§ 1 Absatz 1 Nr. 3),  
§ 5 (§ 1 Absatz 1 Nr. 4)

5. Nach § 5 der Gebührenordnung wird folgender § 5a eingefügt:

**§ 5a**

Gebühren für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996

(1) Für die Teilnahme an Fernstudienangeboten (§ 1 Absatz 2) im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996 werden Gebühren nach einem durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule erlassenen und nach Maßgabe des Absatzes 2 zustande gekommenen Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Die Höhe der einzelnen Gebühren für das jeweilige Studienangebot wird einvernehmlich von der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (Zentralstelle) auf Vorschlag der jeweiligen Fachkommission festgesetzt. In Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle und der jeweiligen Fachkommission erreicht wird, setzt der Zentralausschuss der Zentralstelle die jeweilige Gebühr fest. Die Fachkommission leitet der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle ihren Gebührevorschlag über die Leitung der Hochschule zu. Die Leiterin/Der Leiter der Zentralstelle unterrichtet den Zentralausschuss und den Verwaltungsrat der Zentralstelle über die vorgenommenen Gebührensatzungen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung zum Studium oder mit dem Eingang des Antrags auf Rückmeldung in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gebühr ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom Studium vor dem Materialbereitstellungstermin wird die entrichtete Gebühr abzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten erstattet. Ist nach dem Gebührenverzeichnis ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühr möglich, entscheidet hierüber auf Antrag die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Zentralstelle im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachkommission. Werden mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen vollständigen oder teilweisen Kostenausgleich getroffen, entfällt insoweit die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(4) Für die Teilnahme an einem vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits aufgenommenen Fernstudienangebot richtet sich die Gebührenpflicht nach der bisher geltenden Ordnung.

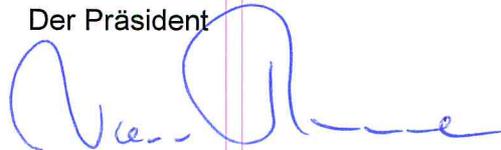
6. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Fernstudienmaterialien“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 03. Januar 2017

Der Präsident



Prof. Dr. Wolrad Rommel